

Formular bitte am PC ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und persönlich bei der VG Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, I. Stock, Einwohnermeldeamt abgeben!

Obergünzburger Faschingsumzug 201&

1.) Teilnehmende Gruppe/Motto:

2.) Verantwortliche Person (volljährig) : Name/Anschrift/Tel.

3.) Wir nehmen teil am

So Æ FJ.0G201GÄ FHK€

T | È/0G201GÄ FHK€

als Fußgruppe

Musikkapelle

Einzelgänger

Kleinwagen (z. B. Rasenmähertraktor..)

Gruppe mit Wagen

Kennzeichen der Zugmaschine:

Kennzeichen des Anhängers:

Länge in (m):

Breite in (m):

Höhe in (m):

Werden Gema-pflichtige Musikstücke wiedergegeben: ja nein

Verstärkeranlage:

ja nein Wattzahl:

Mir ist bekannt, dass eine Teilnahme unserer Gruppe nur unter den vom Landratsamt Ostallgäu vorgegebenen Bedingungen und Auflagen möglich ist (siehe Rückseite).

Eine Abschrift hiervon habe ich zur Kenntnis erhalten.

Obergünzburg, den

(Unterschrift)

Bitte weisen Sie im Interesse aller teilnehmenden Gruppen und Zuschauer Ihre Mitglieder besonders auf die Einhaltung dieser Auflagen hin.

Wir alle wollen, dass der Faschingsumzug ohne jegliche Gefährdungen, Störungen und Schadensfälle durchgeführt werden kann.

Jeder einzelne Teilnehmer kann dazu seinen Beitrag leisten.

Aufstellung auf der Rösslewiese Ü| È/Ä FHK€ÄT | È/Ä FHK€ÄT

Nummernvergabe erfolgt vor Ort. Ü| ä } * •] ^! • [} æ [! & @ • ç! Ä à ^! * > } : à ~ ! *



Lars Leveringhaus

1. Bürgermeister

Zugverlauf: Rößlewiese-Pfarrweg-Alter Markt-Klosterweg-Oberer Markt-Kasparstr.-Gutbrodstr.-Kemptener Str.-Marktplatz-Unterer Markt -Poststr.-Pfarrweg-Rößlewiese

AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN FÜR OBERGÜNZBURGER FASCHINGSUMZUG 2018

1. Werden beim Umzug Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 StVO ausgenommen.

Dies gilt aber nur, wenn:

- a) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist und
- b) für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

-Während des Umzuges dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

-Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

2. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen (beim Mitführen stehender Personen Mindesthöhe 1 m, sitzender Personen oder Kindern Mindesthöhe 80 cm) und entsprechend Ein- bzw. Aussteigen (möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen) ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

-Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür entsprechend geeignet sind. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

3. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

4. Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden, (insb. Zugrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie Achslasten und Gesamtgewicht) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

5. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Für die Anfahrt zum bzw. Abfahrt vom Umzug dürfen Fahrzeuge mit An- und Aufbauten die zulässigen Abmessungen (Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge 18,00 m) nur überschreiten, wenn durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen die Verkehrssicherheit bescheinigt wurde und eine Erlaubnis nach

§ 29 Abs. 3 StVO (Straßenbenutzung mit Fahrzeugen, die die zulässigen Abmessungen überschreiten) vom Landratsamt Ostallgäu erteilt wurde.

5a. Sofern Kraftfahrzeuge eingesetzt werden sollen, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (z. B. Fahrzeuge, die länger als 18 Monate stillgelegt sind, Eingebauten oder Umbauten), muss durch ein Gutachten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Brauchtumsveranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86145 Augsburg zu beantragen.

6. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.

-Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig.

Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

-Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

-Für die Fahrer herrscht striktes Alkoholverbot.

-Das Mitführen von Tieren während des Umzuges wird nicht gestattet.

7. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Feuerwehr und Polizei ist unverzüglich nachzukommen.

-Zulässige Abmessungen für An- und Abfahrt zum Umzug –Höhe 4m –Breite 2,55m–Länge 18 m.

Darüber hinausgehende Teile möglichst am Aufstellungsort anzubauen. Fahrzeuge, welche diese Abmaße nicht einhalten können, müssen von der Polizei zum Aufstellungsort begleitet werden und zurückgebracht werden, oder durch den TÜV abgenommen sein und eine Erlaubnis vom Landratsamt vorweisen.

-Mögliche maximale Abmaße der Aufbauten während des Umzuges: Breite bis zu einer Höhe von 4,4 m beliebig, ab dieser Höhe nur noch 2,5 bis 3 m breit je nach Länge des Fahrzeuges.

-Bei grünen Fahrzeugkennzeichen, die Fahrzeugversicherung darüber informieren (Vertreter verständigen), dass das betreffende Fahrzeug am Umzug teilnimmt (Keine Mehrkosten).

Für den Umzug werden folgende weitere Auflagen eingeführt:

Jede Gruppe benennt eine volljährige verantwortliche Person, die sich für die Einhaltung und Beachtung der Auflagen verpflichtet.

Die Mitnahme von Glasflaschen und Gläsern wird grundsätzlich untersagt, dies erkennt die teilnehmende Gruppe bzw. deren verantwortlicher Leiter als verbindlich mit der Anmeldung an.

Darüber hinaus werden die teilnehmenden Gruppen nochmals strikt auf das Alkoholverbot für jugendliche Zugteilnehmer hingewiesen und die Verantwortlichen überwachen das Alkoholverbot für Jugendliche unter 16 Jahren. Jede teilnehmende Gruppe bzw. jeder Teilnehmer erhält eine Zugnummer.

Die Einhaltung dieser Auflagen wird verstärkt durch Kontrollen der vom Marktrat bestimmten Verantwortlichen überwacht.

Zuständig: 6`UqcfW YqHf Obergünzburg